



VORSCHRIFTEN DER ZULASSUNG ZUM STUDIUM AN DER BABEŞ-BOLYAI UNIVERSITÄT

FÜR DAS AKADEMISCHE JAHR 2022-2023, gemäß der Ministerialverordnung Nr. 3.102 vom 08.02.2022, mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen, genehmigt durch den Beschluss des Universitätssensats Nr. 31/14.03.2022.

EINLEITUNG

1. Gemäß den Bestimmungen der Gesetzartikel 138, 141, 142, 145, 151, 156, 158, 163, 174, 176, 199, 200, 205 und 277 und 304 Abs. 17 des Gesetzes des Nationalen Unterrichts Nr. 1/2011, mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes Nr. 288/2004 betreffend die Organisierung des universitären Studiums, sowie den Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 133/2000 betreffend das beitragspflichtige universitäre und Graduiertenstudium, genehmigt mit Abänderungen durch das Gesetz 441/2001 und den späteren Novellierungen, auf der Grundlage des §. 76 des Gesetzes 448/2006 über den Schutz und Förderung der Rechte der Personen mit Behinderungen (neu veröffentlicht und ergänzt), sowie auch auf der Grundlage der Regierungsverordnung 1004/2002 betreffend die Förderung der Schüler/innen und Studierenden welche an den Schulolympiaden oder für außerordentliche Leistungen in der Forschung ausgezeichnet worden sind, auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 966/2011 in Betreff der Genehmigung der offiziellen Liste der akkreditierten oder provisorisch genehmigten Fachbereiche und Fachrichtungen/Studienprogramme des Universitätsstudiums, der Struktur der höheren Bildungseinrichtungen, deren Standorte, der Anzahl der Kreditpunkte für jedes einzelne Studienprogramm, die Form oder Sprache des Studiums sowie der Höchstanzahl der aufzunehmenden Studierenden, der Regierungsverordnung Nr. 404/2006 betreffend die Organisierung und Ablauf der Masterstudien, der Regierungsverordnung Nr. 681/2011 betreffend die Genehmigung des Kodex des Promotionsstudiums (mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen), auf der Grundlage des Art. 13, Abs. (3) der Regierungsverordnung Nr. 369/2021 betreffend den Aufbau und die Wirkung des Ministeriums für Bildung (mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen), erfolgt die Zulassung zum Bachelor-, Magister- und Promotionsstudium durch Zulassungswettbewerb. Auf der Grundlage der Universitätsautonomie ist die Regelung der Zulassung die Aufgabe des Senats der Babeş-Bolyai-Universität. Die Zulassung wird nur an denjenigen Einrichtungen der höheren Bildung organisiert, welche über akkreditierte Facheinrichtungen verfügen, welche mindestens eine provisorische Genehmigung erhalten haben.

2. Die Zulassung zum Studium an der Babeş-Bolyai-Universität wird gemäß der einheitlichen Vorschriften organisiert, die vom Senat der Babeş-Bolyai-Universität angenommen werden. Diese Vorschriften haben einen jeweiligen Anhang entsprechend jeder Fakultät, der die spezifische Bestimmung folgender Aspekte umfasst:

a. Die Fakultät trifft alle spezifischen Entscheidungen betreffend die Auswahlkriterien:

- Die Art der Prüfung oder der Prüfungen (mündliche und/oder schriftliche) für die Bewertung der Kenntnisse und der kognitiven Fähigkeiten,
- Die Behandlungskriterien der Bewerber/innen, die gleiche Noten haben und auf den letzten Stellen der Aufnahmeliste sich befinden,

- Die Bedingungen unter welchen man Einsprüche annimmt und regelt,
 - Die Auswahlkriterien der Abschlusskandidaten,
 - Die Spezifischen Kriterien für die Gewinner/innen verschiedener Wettbewerbe (Olympiaden, Schülerwettbewerbe usw.) oder für andere Kategorien, die von den jeweiligen Fakultäten oder Studienrichtungen vorgeschlagen werden.
- b. Die Fakultät ist berechtigt, eine Anmeldegebühr (Beitrag) zu fordern. Die von den Fakultäten vorgeschlagene Höhe der Gebühr muss vom Senat der Babeş-Bolyai-Universität genehmigt werden.
- c. Die Fakultät wird bestimmen, ob, im Fall einer Anmeldung zur Zulassung eines Bewerbenden an mehreren Fachbereichen/Fachrichtungen derselben Fakultät je eine Gebühr für jede Anmeldung für einen Fachbereich/eine Fachrichtung, oder eine einzige Gebühr für diese Anmeldung festgesetzt wird.
- d. Für das Bachelorstudium wird jede Fakultät die Art und Weise der Verteilung der Studienbewerber/innen auf die jeweiligen Fachrichtungen oder Studienprogramme der Universität bekannt geben, welche gemäß den gültigen Gesetzen akkreditiert oder provisorisch genehmigt sind. Für das Masterstudium wird die Zulassung für die akkreditierten Masterprogramme erfolgen, welche gesetzesgemäß im Rahmen der Babeş-Bolyai-Universität eingerichtet worden sind.
- e. Jede Fakultät bestimmt die zusätzlichen notwendigen Unterlagen für die Zulassung, außer der verpflichtenden, die in dieser Vorschrift bestimmt werden.
- f. Jede Fakultät bestimmt den genauen Zeitpunkt für die Abhaltung der Prüfungen der Zulassung, das Datum der Veröffentlichung der Resultate, die Frist für die Eingabe und Beantwortung der Einsprüche, gemäß dem Rahmenkalender der Zulassung, der für die gesamte Universität gültig ist (**12.-28. Juli 2022, bzw. 12.-22. September 2022**).
3. Der Anhang für die jeweiligen Fakultäten muss von der Prüfungskommission der Fakultät spätestens 10 Tage nach der Annahme dieser Vorschrift im Senat vorgeschlagen und vom Professorenrat der Fakultät angenommen werden.

A. Allgemeine Bedingungen der Organisierung der Zulassung

1. Die Zulassung zum Universitätsstudium wird organisiert:
- a. für die staatlich subventionierten (budgetierten oder gebührenfreien) Studienplätze;
 - b. für die gebührenpflichtigen (beitragspflichtigen) Studienplätze (Vollzeit- und Fernstudium, sowie Teilzeitstudium). Die Anzahl der Studienplätze, die durch staatlichen Mitteln unterstützt werden, wird mittels Verordnung des Ressortministers festgelegt. Für die beitragspflichtigen Studienplätze können sich jene Bewerber/innen melden, die sich unter der Schlusslinie der auf budgetierten Plätzen zugelassenen Bewerber/innen befinden, in der Reihenfolge der erreichten Punktezahlen, aber mit der Erfüllung der minimalen Bedingungen einer Zulassung und mit dem Vermerk dieser Option auf dem Anmeldebogen sowie jene die sich nur für diese Form des Studiums anmelden oder sich nur für diese Form der Förderung anmelden können; die Gesamtzahl der zugelassenen Bewerber/innen auf den beiden Arten der Studienplätze kann die Kapazität der genehmigten Plätze an dem jeweiligen Studienbereich/Studienprogramm nicht überschreiten.
2. An der Babeş-Bolyai-Universität wird die Zulassung zum Studium auf den folgenden Niveaus bzw. für die psychopädagogische Bildung (Lehramt) organisiert:
- a. Bachelor-Studium (budgetierte und beitragspflichtige Studienplätze, Vollzeit- und Fernstudium)
 - b. Masterstudium (budgetierte und beitragspflichtige Studienplätze, Vollzeit- und Fernstudium).
 - c. Für das Niveau des Promotionsstudiums erfolgt die Studienzulassung mittels Ausschreibung an den akkreditierten oder provisorisch genehmigten Promotionsschulen innerhalb der Promotions-Studienbereiche die an diesen entsprechend den Bestimmungen des Kodex des

Promotionsstudiums, genehmigt durch die Regierungsverordnung Nr. 681/2011 und der geltenden Gesetzgebung genehmigt wurden.

d. Die Bewerber/innen die zum Studium an den Studiengängen der BBU zugelassen wurden, können bei der Bestätigung des Studienplatzes auch für eine psychopädagogische Bildung (Lehramt) optieren (Pädagogik-Modul Stufe I und II). Für die Stufe II des psychopädagogischen Moduls können sich nur Absolvent/innen der Stufe I anmelden. Die Zulassung zu diesen Studiengängen wird vom Department für Pädagogik und Didaktik (DPPD, DPDDS) organisiert. Die zu budgetierten Studienplätzen zugelassenen Bewerber/innen werden auch die Fächer des Pädagogik-Moduls budgetiert studieren. Die zu beitragspflichtigen Plätzen zugelassenen Bewerber/innen werden die Fächer des Pädagogik-Moduls beitragspflichtig studieren.

Im Fall der Bewerber/innen aus der Republik Moldawien, die eine Zulassung für das Bachelor- oder Masterniveau beantragen, ist der Nachweis der moldawischen Staatsangehörigkeit notwendig, falls sie die Zulassung für die speziellen Stellen für moldawische Staatsangehörige beantragen. Im Fall der doppelten Staatsangehörigkeit, müssen die Bewerbenden für eine der jeweiligen Staatsangehörigkeiten optieren und in dieser Qualität an der Zulassungsprozedur teilnehmen; die erfolgte Option kann man während des jeweiligen akademischen Jahres nicht ändern. Auf der Ebene des Masterstudiums erfolgt die Auflistung der Bewerber/innen aus der Republik Moldawien für die budgetierten Plätze nach jeder Zulassung zum Masterstudium auf der Ebene der Universität (für alle Masterprogramme).

Im Fall der Bewerber/innen, Angehörige der Roma-Minderheit, wird die Verteilung der Studienplätze nach den Verordnungen des Ressortministeriums erfolgen; auch die zusätzlichen erforderlichen Unterlagen für eine Bewerbung werden durch Bestimmung des Ressortministeriums festgelegt.

Im Fall der Bewerber/innen, die sich für einen Studienplatz der Roma-Minderheit entscheiden, muss einen Beleg (versehen mit Unterschrift) seitens einer legalen Organisation dieser Minderheit vorlegen, welcher ihre Zugehörigkeit zu dieser Minderheit bestätigt, vorgelegt werden. Die erwähnten Plätze werden vom Rektorat je nach Bedarf an die Fakultäten gemäß den von den Bewerber/innen geäußerten Optionen verteilt. Auch in diesem Fall werden die Vorschriften des 7. Paragraphs angewandt, gemäß welchem die staatliche Förderung nur einmal, ab dem ersten Studienjahr in Anspruch genommen werden kann. Falls die Bewerber/in schon einmal zum ersten Studienjahr zugelassen, und später exmatrikuliert wurde, kann bei der nächsten Bewerbung nur einen beitragspflichtigen Studienplatz in Anspruch nehmen.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 221/2019 sind die staatlichen Einrichtungen des höheren Bildungswesens verpflichtet, mindestens 10 budgetierte Studienplätze aus der genehmigten Gesamtzahl den Absolvent/innen mit Abiturdiplom aus den Einrichtungen des Sozialschutzes zur Verfügung zu stellen. Falls diese Plätze nicht belegt werden, kann die Universität diese unter den anderen Bewerber/innen verteilen.

Die Fakultäten sind verpflichtet, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen zu treffen, gemäß den Bedürfnissen von Personen mit Behinderungen, und deren Zugang zum Studium zu unterstützen.

3. Die Zulassung zum Bachelor-Studium wird für jene Studienbereiche organisiert, die in der Regierungsverordnung Nr. 739/2020 und für das Masterstudium in der Regierungsverordnung zur Genehmigung der Taxonomie der universitären Studienbereiche und Fachrichtungen/Studiengänge sowie des Aufbaus der Einrichtungen des höheren Bildungswesens für das folgende akademische Jahr festgelegt werden; für das Masterstudium wird die Zulassung für die universitären Studienbereiche organisiert, die in der Regierungsverordnung in Betreff der Studienbereiche und –gänge des Masterstudiums und die Höchstanzahl der Studierenden die im folgenden akademische Jahr studieren können, festgelegt werden.

4. Es können keine Auswahlkriterien bilden: das Alter, das Geschlecht, die ethnische- und Rassenzugehörigkeit, die politischen Optionen, die Mitgliedschaft an legal gebildeten Organisationen (oder anderer Organisationen, deren Tätigkeiten nicht explizit vom rumänischen

Gesetz verboten sind), oder das Leiden unter chronischen, für die Gemeinschaft ungefährlichen Krankheiten.

5. An der Zulassung zum Bachelor-Studienzyklus können Absolvent/innen der Oberstufe mit Matura- oder einem anderen gleichwertigen Zeugnis teilnehmen, sowie auch die Absolvent/innen der Studien im Ausland, rumänische Staatsbürger/innen, die durch die entsprechenden Stellen angeglichen werden. Die Bürger/innen der EU-Staaten, der Staaten des EWR und der Schweizer Konföderation können unter denselben Bedingungen wie die rumänischen Staatsbürger/innen an der Zulassung teilnehmen.

An der Zulassung zum Masterstudium können Absolvent/innen mit einem Abschlussdiplom teilnehmen, ohne Rücksicht auf das Jahr der Absolvierung des Bachelorprogramms. Die Bürger/innen der EU-Staaten, der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Konföderation können an der Zulassung zum Studium unter denselben Bedingungen für die rumänischen Staatsbürger/innen teilnehmen, einschließlich der Festlegung der Studienbeiträge.

Das Zentrum für Internationale Kooperation, sowie die jeweiligen Fakultäten bieten in betreff der Zulassung der Staatsbürger/innen anderer Staaten weitere Informationen, sowie verwaltungstechnische Unterstützung.

6. Ein Studienwerber/in kann gleichzeitig die Zulassung zu mehreren Fachbereichen/Studienprogrammen/Fachrichtungen der Babeş-Bolyai-Universität oder anderer Universitäten beantragen, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Universitätssenate; die Immatrikulierung kann aber nur auf einen einzigen gebührenfreien (budgetierten) Platz an einer einzigen Fachrichtung/Studienprogramm, ungeachtet des Studienniveaus, erfolgen. Falls die Zulassung für mehrere Fachrichtungen/Studienprogramme erfolgt ist, muss der Bewerber/in für den budgetierten Studienplatz optieren und für das Immatrikulationsverfahren die Urkunden im Original vorlegen. Falls die Option auch für andere Fachrichtungen aufrecht bleibt, kann man das Studium hier nur auf einem gebührenpflichtigen Studienplatz anfangen. Eine Ausnahme bilden die Teilnehmer/innen an internationalen Wettbewerben (Olympiaden), welche an zwei, durch Projektförderungen gedeckten Fachrichtungen/Studienprogrammen studieren können. Die eventuellen Reduktionen der Beiträge für ein gleichzeitiges Studium an mehreren Fakultäten der Universität sind in der Gebührenschrift des Senats der Babeş-Bolyai-Universität vorgesehen. Die Eingabefristen für die Originaldokumente, deren Vorlage die Besetzung eines budgetierten Studienplatzes bestätigt (Bestätigungsfrist), werden von jeder Fakultät bestimmt.

7. Die Studierenden an den staatlichen Universitäten und Hochschulen, die in den vorherigen Jahren auf staatlich subventionierten Plätzen immatrikuliert waren, und die zum Studium einer neuen Fachrichtung zugelassen wurden, können die staatliche Subvention nur für die normale Dauer des Studiums beziehen (die schon verstrichenen vorherigen Studienjahre in Betracht nehmend). Dieselbe Regelung gilt auch für die exmatrikulierten Studierenden, einschließlich derer, die das Studium aufgegeben haben, mit Ausnahme des ersten Jahres nach der Wiederaufnahme des Studiums. Wenn das erste Studium als gebührenpflichtig gefolgt wurde, kann man das zweite nur auf einem budgetierten Studienplatz anfangen, nachdem die Zulassung zu dieser Studienform erfolgt ist.

Dieselben Bedingungen gelten auch für die Studierenden des ersten Studienjahres. Falls diese von einem subventionierten Studienplatz exmatrikuliert wurden oder sich abgemeldet haben, müssen sie, um erneut den Status eines Studierenden zu erlangen, erneut eine Zulassungsprüfung bestehen.

Die staatliche Förderung des normalen Studienzyklus setzt das einmalige Studium auf einem budgetierten Studienplatz voraus. Jede andere Situation, mit der Ausnahme der Sozialfälle, setzt ein Studium auf einem gebührenpflichtigen Studienplatz voraus. Wenn ein Studierender vom Studium auf einem budgetierten Studienplatz nach dem Beginn des Studienjahres zurücktritt, wird die Inanspruchnahme eines gesamten staatlich geförderten Studienjahres aus der Gesamtzeit des Studiums abgerechnet.

Der/die Studienbewerber/in muss bei der Anmeldung ein Formular (gemäß Art. 10) ausfüllen, in welchem er/sie angibt, mit Bestätigung durch die eigene Unterschrift, ob und welches Studium auf einem budgetierten Studienplatz bereits erfolgt ist. Gemäß den strafrechtlichen Bestimmungen (StGB Art. 320-327) kann jede Fälschung einer Unterlage, oder die Angabe falscher Informationen, wenn diese eine juristische Wirkung betätigen, mit einer Freiheitsentzugsstrafe von 3 Monaten bis 3 Jahren geahndet werden. In allen solchen Fällen wird die Babeş-Bolyai-Universität die Exmatrikulation vornehmen und die Einschaltung der entsprechenden Behörden veranlassen.

8. Die Absolvent/innen, mit oder ohne Diplom, Abschluss- oder Masterurkunde von einer staatlichen Universität, können die Aufnahme für ein neues Studium beantragen:

a. Wenn das erste Studium auf einem budgetierten Studienplatz erfolgt ist, dann kann man das zweite nur gebührenpflichtig antreten;

b. Wenn das erste Studium auf einem budgetierten Studienplatz erfolgt ist, kann das zweite auch als subventioniertes Studium angetreten werden, nachdem die Zulassung zu dieser Studienform erfolgt ist. In beiden Fällen müssen die Bewerber/innen die Dauer des erfolgten subventionierten Studiums, auf eigener Verantwortung, angeben (auf das Anmeldeformular).

9. Die beitragspflichtigen Studierenden aus dem staatlichen Unterrichtssystem, welche in den vorherigen Jahren zugelassen worden sind, können sich bewerben, um einen budgetierten Studienplatz zu erhalten, im Rahmen der durch Studienförderungen finanzierten Plätze; sie werden ins erste Studienjahr immatrikuliert.

10. Die Studierenden der Einrichtungen der höheren Bildung mit akkreditierten oder provisorisch genehmigten Fachrichtungen, welche zum Studium zugelassen worden sind, können die bis dahin erfolgten Studien angleichen lassen, gemäß der Vorschriften jeder Fakultät.

11. Die Bewerber/innen, die während der Schulzeit (Oberstufe) Auszeichnungen an Schulolympiaden oder bei anderen nationalen oder internationalen Wettbewerben erhalten haben, können bei der Zulassung spezielle Bedingungen oder Ermäßigungen im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften der Fakultäten in Anspruch nehmen.

Die Bewerber/innen, welche während der Schulzeit (Oberstufe) Auszeichnungen (I, II, III. Preis oder Auszeichnung) an den vom Unterrichtsministerium anerkannten Schulolympiaden, an nationalen oder internationalen, vom Ressortministerium anerkannten Wettbewerben den ersten Preis oder eine Goldmedaille an anderen nationalen Schulolympiaden erhalten haben, genießen das Recht, sich ohne Zulassungsprüfung für einen gebührenfreien Studienplatz anzumelden.

Da die Stipendien für diese Bewerber/innen aufgrund der Regierungsverordnung Nr. 1004/2002, des Nationalen Unterrichtsgesetzes, des Gesetzes Nr. 235/2010 und der Verordnung des Unterrichtsministeriums Nr. 3890/2011 vergeben werden, müssen die Fakultäten die Listen der betreffenden Bewerber/innen mit der Kennzeichnung der Fachrichtung, des Wettbewerbs, des Jahres und des erhaltenen Preises dem Rektorat übermitteln.

12. Die Zulassung zum Masterstudium an den akkreditierten Fachrichtungen steht für alle Absolvent/innen im Rahmen der an den akkreditierten Programmen vorhandenen, durch die gültige Ministerialverordnung festgelegten Studienplätze offen.

Für die Zulassung zu einem Master-Studienprogramm ist das Vorlegen eines Sprachzertifikats für eine internationale Sprache unabdingbar. Es sind gültig die Sprachdiplome der Fakultäten, die Zertifikate und die angeglichenen Studienurkunden, die im Anhang 1 aufgelistet werden.

Für die Bachelor- und Masterstudien erfolgt die Zulassungsprüfung in der Unterrichtssprache des Studienganges. Für die mehrsprachigen Bildungsprogramme oder falls die Bewerber/innen mehrere Optionen ankreuzen, wird die Zulassungsprüfung in der Unterrichtssprache der ersten gewählten Option erfolgen. Für die anderen sprachlichen Optionen muss ein entsprechendes Sprachdiplom oder Zertifikat vorgelegt werden oder es wird ein Sprachtest oder die Zulassungsprüfung in der jeweiligen Sprache organisiert.

13. Die Zulassung zum Promotionsstudium (Doktorat) wird gemäß den geltenden Vorschriften der Universität betreffend die Zulassung zum Promotionsstudium an der Babeş-Bolyai-Universität organisiert.

14. Das Fernstudium, sowie das Teilzeitstudium können nur an denjenigen Fakultäten organisiert werden, welche eine provisorische Genehmigung oder eine Akkreditierung für die jeweiligen Fachrichtungen/Studienprogramme erhalten haben.

15. Die Zulassung zum Studium erfolgt strikt nach der absteigenden Reihenfolge der Durchschnittsnoten (oder Punktezahlen) die die Bewerber/innen während des Auswahlverfahrens erhalten, je nach der Option für ein bestimmtes Studiengebiet, Studienrichtung oder Studienform für welche die Zulassung organisiert wird. Wenn sich auf dem letzten Platz mehrere Bewerber/innen mit derselben Durchschnittsnote befinden, werden die von den Fakultäten festgesetzten zusätzlichen Auswahlkriterien angewendet. Diese zusätzliche Auswahl muss eine totale Transparenz gewährleisten und die jeweiligen Fakultäten müssen mindestens zwei solche Kriterien festsetzen.

16. Aufgrund der Durchschnittsnoten der Bewerber/innen (oder der allgemeinen Punktezahl) werden die Klassifikationslisten je nach der Option der Bewerber/innen nur für eine Fakultät, Fachrichtung und Studienrichtung (wie im Anmeldeformular angegeben) erstellt.

B. Der Ablauf der Zulassung

I. Vorbereitende Tätigkeiten

1. An jeder Fakultät, unter der Leitung des Dekans, wird die Zulassungskommission für das akademische Studienjahr 2022-2023 zusammengestellt; die Dienststelle für Zulassung (bei jeder Fakultät) bietet den Bewerber/innen durch allen verfügbaren Kommunikationsmitteln, während des ganzen Jahres, Präsentationen und Bekanntgaben über die Zulassung zum Studium, entsprechend den Strategien der Bewerbung der Fachrichtungen bzw. der Studiengänge an der BBU, die vom Rektorat ausgearbeitet, vom Verwaltungsrat genehmigt und von jeder Fakultät entsprechend den eigenen Spezifitäten umgesetzt werden.

2. Die Zulassungskommissionen und die -Stellen werden alle Details über die Zulassung den Bewerber/innen bekanntgeben, sowie die Orte an welchen die Anmeldung erfolgt und das Modell des Anmeldeformulars, in höchstens 10 Tagen nach der Annahme dieser Vorschrift. Durch die Bekanntgabe versteht man immer die Veröffentlichung der betreffenden Informationen an den Aushängestellen oder Schaukästen der Fakultäten (der Universität) und auf den Webseiten der Veranstalter.

II. Allgemeine Kriterien und Hinweise über die Zulassung

1. Die Zulassung zum Studium wird von jeder Fakultät organisiert, unter der direkten Leitung des für die Zulassung zuständigen Vizerektors und der Zulassungskommission der Universität, mit der Einhaltung der geltenden Vorschriften.

2. Die Zulassung zum Studium auf subventionierten Studienplätzen erfolgt streng nach der Anzahl dieser Plätze, die vom Ressortministerium für die Universität bewilligt worden sind.

3. Die Zulassung zum Fernstudium und zum Teilzeitstudium erfolgt aufgrund derselben Kriterien wie im Fall des Präsenzstudiums, auf getrennte Listen der Bewerber/innen, auf die speziell vorgesehenen Studienplätze. Das Fernstudium und das Teilzeitstudium werden nur als beitragspflichtiges Studium organisiert.

4. Für die Zulassung zum Bachelor-Studium gilt als minimale Durchschnittsnote der Zulassungsprobe/Prüfung die Note 5 (fünf) und für das Masterstudium 6 (sechs). Die Fakultäten können, zusammen mit der Ausarbeitung der spezifischen Auswahlkriterien auch höhere Mindestnoten der Zulassung festlegen. Falls die Klassifizierung aufgrund von Punktezahlen

erfolgt ist, werden diese in das Notensystem übertragen und die Art und Weise der Übertragung zusammen mit den Notenlisten bekanntgegeben. Im Fall der Noten, die an ausländischen Schulen erhalten worden sind und für welche die Gleichstellung der Abschlussunterlagen erfolgt ist, werden diese Noten gesetzesgemäß, aufgrund der neuen Kriterien des Ressortministeriums in das rumänische Notensystem übertragen. Zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Hebung der Qualität der zukünftigen Studierenden wird empfohlen, bei den Zulassungsprüfungen die Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten der Bewerber/innen zu prüfen.

5. Die Bewerber/innen, die die Kriterien der Festlegung der Zulassungsnote nicht erfüllen, können sich für jene Fachrichtungen/Studiengänge bewerben, welche andere Kriterien verwenden.

III. Anmeldung der Studienbewerber/innen und der Zulassungswettbewerb

1. Im Jahr 2022 wird die Zulassung zum Studium an der Babeş-Bolyai-Universität in zwei Staffeln organisiert werden. Die erste wird im Juli (11.-28. Juli 2022) stattfinden. Für die Besetzung der offen gebliebenen Studienplätze wird noch eine Zulassungsprüfung im September (12.-22. September 2022) organisiert. Die Zeitspannen werden die Anmeldung, die Bekanntgabe der Ergebnisse, die Bestätigung des erlangten Studienplatzes, bzw. die Zulassungsprüfungen umfassen. Die Frist der Anmeldung endet frühestens 24 Stunden vor dem Anfang der ersten Zulassungsprüfung an derselben Fachrichtung/Studiengang. Die Anmeldung für die Zulassung erfolgt persönlich, auf der Grundlage des Personalausweises/Reisepasses und der anderen, in den Vorschriften der jeweiligen Fakultät vorgesehenen Unterlagen, oder durch eine Drittperson mit der Vorlegung einer Ermächtigung sowie online. Die Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse für die zweite Zulassung muss im September erfolgen, vor dem Beginn des Studienjahres 2022-2023. Der Kalender der Anmeldefristen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zulassungen werden auf der Webseite der Universität veröffentlicht; die Fakultäten sind verpflichtet, die Bewerber/innen über alle vorkommenden Änderungen zu benachrichtigen.

Nach den gesetzesgemäß für jede Fakultät festgelegten Zeitpunkten werden keine Anmeldungen oder Zulassungsprüfungen mehr organisiert.

2. Falls auch nach der zweiten Staffel der Zulassung nicht alle budgetierten Plätze an einer Fachrichtung besetzt wurden, ist das Kollegium des Universitätssenats zuständig, diese Plätze an andere Fachrichtungen im Rahmen derselben Fakultät oder einer anderen Fakultät zuzuweisen, innerhalb derselben Studienrichtung, je nach dem Bedarf und der Anzahl der Bewerber/innen. Diese Plätze können denjenigen Studienwerber/innen zugewiesen werden, die vorher auf einen gebührenpflichtigen Studienplatz zugelassen wurden.

3. Die Anmeldung der Studienbewerber/innen für die Zulassung erfolgt an den ständigen Zulassungsbüros, unter der Koordination der Zulassungskommissionen der Fakultäten. Dieser Vorgang kann auch online erfolgen. Die Bewerber/innen sind in diesem Fall für das richtige Hochladen aller notwendigen Unterlagen verantwortlich.

4. Für die Anmeldung zur Zulassung heben die Fakultäten gesetzesgemäß von den Bewerber/innen Anmeldebeiträge ein (unabhängig von der Form des Studiums) in deren Höhe auch die Behandlung der eventuellen Einsprüche enthalten ist. Die Fakultäten legen ausdrücklich in ihren Vorschriften die Art und Weise der Entrichtung dieser Beiträge fest (einmaliger Beitrag, Beiträge für jeden Studienbereich, für jeden Studiengang usw.). Der Anmeldebeitrag beinhaltet die Anmelde- und die Verarbeitungsgebühr. Die Mitarbeiter/innen der Babeş-Bolyai-Universität sowie ihre Kinder, die Mitarbeiter/innen der Zentralen Universitätsbibliothek, der Botanischen Gärten und der Restaurants, der Cafeterias der Universität, die Kinder der aktiven oder pensionierten Lehrkräfte und Hilfslehrkräfte an den universitären und voruniversitären Bildungseinrichtungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Für die Aspekte der Organisation und Kommunikation wird die Verarbeitungsgebühr eingehoben, bei deren Entrichtung keine Ausnahmen gelten und welche

nicht rückerstattbar ist. Als Ausnahmefälle gelten nur die Vollwaisen oder Kinder/Jugendliche aus Kinderheimen, die den Zulassungsbeitrag (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr) nicht zu entrichten haben. Im Fall der Bewerber/innen aus Kinder- und Waisenheimen kann der Senat der Babeş-Bolyai-Universität eine Anzahl von gebührenfreien Studienplätzen außerhalb der aus dem Staatsbudget geförderten vorsehen.

5. Die Entrichtung der Zulassungsgebühren erfolgt für jede Zulassung (Zulassungsprüfung), mit den eventuellen Ausnahmen die vom Senat der Babeş-Bolyai-Universität gemacht werden können. Bei der Anmeldung ist der Studienwerber/in verpflichtet, die Anzahl der Semester zu präzisieren, in welchen er/sie ein staatlich gefördertes Studium an der Babeş-Bolyai-Universität oder an anderen Universitätseinrichtungen unternommen hat.

6. Für die Anmeldung werden die Studienwerber/innen einen **typisierten Fragebogen** ausfüllen, in welchem, unter der Bestätigung durch ihre Unterschrift alle im Formular verlangten Daten angegeben werden. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Notwendigkeit der Angabe der Fachrichtung, der Sprache des Studiums, der Form des Studiums (Präsenz, Teilzeit, Fernstudium) und der Finanzierungsform gewidmet. Es wird auch darauf hingewiesen, dass falls an der jeweiligen Fachrichtung nicht genügend Interessenten vorhanden sind, oder aus Gründen die im Genehmigungsverfahren der Fachrichtung liegen, diese nicht funktionieren kann, die Studienwerber/innen in diesem Fall für eine andere Fachrichtung aus demselben Bereich, an derselben Fakultät oder an einer anderen optieren können. Nach dem Ablauf der Anmeldefristen können die Optionen, ihre Reihenfolge sowie andere Informationen aus dem Anmeldeformular nicht mehr geändert werden.

7. Die Studienwerber/innen werden über alle Details der Zulassung bzw. der Fachrichtungen/Studiengänge informiert; die Fakultäten werden dieses auch durch gut ausgebildetes Personal der Lehrstühle, für die jeweiligen Studienrichtungen gewährleistet, die mit den Studienwerber/innen in denjenigen Sprachen kommunizieren, in welchen die Universität das Studium an diesen Fakultäten organisiert. Für die Bedingungen dieser Beratung sind die Verantwortlichen der Studienrichtungen zuständig.

8. Falls eine Studienwerber/in zu mehreren Fachrichtungen/Studiengängen zugelassen wird, kann die Eigenschaft als Studierender an höchstens zwei Fachrichtungen behalten/erhalten werden. Der/die Studierende muss innerhalb einer, von der Fakultät festgelegten Frist („Bestätigungsfrist“), schriftlich die Annahme des Studienplatzes angeben, auf welchem die Zulassung erfolgt ist; für einen budgetierten Studienplatz muss man das Abiturdiplom/Zeugnis/Abiturzeugnis (für das Bachelor-Studium) oder das Diplom/Zeugnis des Abschlusses (für das Masterstudium) im Original vorlegen. Die Zulassungskommission kann die Frist der Eingabe des Abiturdiploms verlängern, wenn Verzögerungen bei der Ausgabe dieser Urkunde seitens der Schuleinrichtungen vorliegen.

9. Die Studienwerber/innen, die auf einem Studienplatz zugelassen worden sind, müssen sich im ersten Studienjahr immatrikulieren und einen Studienvertrag mit der Fakultät abschließen. Die auf budgetierten Plätzen zugelassenen Bewerber/innen müssen die erste Rate der Studiengebühren entrichten. Fall ein Rücktritt vom Studium vor dem Beginn des akademischen Jahres durch einen schriftlichen, beim Sekretariat der Fakultät eingereichten Antrag erfolgt, wird die Studiengebühr im vollen Umfang zurückerstattet. Ebenso wird die bei der Bestätigung eines beitragspflichtigen Platzes entrichtete Gebühr im Fall einer Umverteilung auf einen budgetierten Studienplatz in vollem Betrag zurückerstattet.

10. Wenn eine auf einen subventionierten Studienplatz zugelassene Studienwerber/in das Studium nicht antritt oder den Studienplatz bis zur festgelegten Frist nicht bestätigt, wird dieser in der absteigenden Reihenfolge der Durchschnittnoten des Zulassungsverfahrens folgendermaßen besetzt:

a. von einem der Studienwerber/innen die eine gleiche Note wie der letzte Studienwerber/in erhalten hat, mit der Anwendung der von der Fakultät festgesetzten Auswahlkriterien.

b. Durch dem ersten der Studienwerber/innen deren Note unter der Durchschnittsnote der zum gebührenpflichtigen Studium zugelassenen Studienwerber/innen liegt.

c. Durch Umverteilung innerhalb derselben Studienrichtung und Fakultät der Universität, gemäß dem von der Fakultät bzw. Universität festgelegten Verfahren, nachdem die Genehmigung des Verwaltungsrates eingeholt wurde.

11. Die Bestätigung der Zulassung erfolgt persönlich durch die/den Studienwerber/in, mit der Vorlage folgender Unterlagen:

a. Das Abiturdiplom, ein Angleichungsbeschluss und das Matrikelblatt der Oberstufe für das Bachelor- und Masterstudium, beide im Original; die Bewerber/innen die bereits Studierende sind müssen das Abiturdiplom und das entsprechende Matrikelblatt in zertifizierter, mit der Bemerkung „dem Original Entsprechend“ versehener, oder notariell beglaubigter Kopie einreichen, zusammen mit einer Bescheinigung im Original, aus welcher die Eigenschaft als Studierende/r sowie die Tatsache, dass das Diplom im Original sich bei der ersten Fakultät befindet, hervorgeht;

b. Das Geburtszeugnis in zertifizierter, mit der Bemerkung „dem Original Entsprechend“ versehener, oder notariell beglaubigter Kopie;

c. Gesundheitszeugnis (Standardformular, im Original) aus welchem hervorgeht dass der/die Bewerber/in die Fähigkeiten besitzt, an das höhere Bildungswesen teilzunehmen;

d. Zwei Personalausweisfotos (3 cm./4 cm.);

e. Abschlussdiplom/Abschlusszeugnis und das entsprechende Matrikelblatt für das Bachelor- und Masterstudium, beide im Original; die Bewerber/innen die bereits Studierende sind müssen das Abiturdiplom und das entsprechende Matrikelblatt in zertifizierter, mit der Bemerkung „dem Original Entsprechend“ versehener, oder notariell beglaubigter Kopie einreichen, zusammen mit einer Bescheinigung im Original, aus welcher die Eigenschaft als Studierende/r und die Art der Förderung des Studienplatzes, sowie die Tatsache, dass das Diplom im Original sich bei der ersten Fakultät befindet, hervorgeht;

f. der Studienvertrag mit der Universität;

g. andere Unterlagen, deren Notwendigkeit durch fakultätseigene Vorschriften beschlossen wird.

Die Regierungsverordnung 41/2016 beseitigt die Pflicht der Vorlegung von beglaubigten Kopien der Unterlagen; diese wird durch die Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Original, vorgenommen durch eine von jeder Fakultät beauftragte Person, ersetzt.

12. Die Fakultäten können spezielle physische Eignungsproben oder eine besondere medizinische Untersuchung vorsehen. Diese werden den Charakter einer Ausscheidungsprüfung besitzen.

IV. Behandlung der Einsprüche

1. Die Ergebnisse der Zulassung, geprüft und genehmigt von der Kommission der Fakultät für die Zulassung, werden am Aushang an dem Sitz der Fakultät öffentlich gemacht, an einem sichtbaren Ort, mit der Angabe des Datums und Zeitpunktes der Bekanntgabe.

2. Bis zu dieser Phase finden folgende Vorgänge statt:

a. Die computergestützte Bearbeitung der Noten der Studienwerber/innen

b. Die Durchschnittsnote (Gesamtnote) einer jeden Studienwerber/in wird als eine arithmetische Mittelnote ausgerechnet, mit zwei Dezimalstellen (ohne Abrundung) der Endnoten von allen Proben die in den Listen angegeben sind.

c. Die Ergebnisse der Zulassung, unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fakultätskommission für Zulassung und vom Rektor der Universität, werden an der Fakultät schriftlich bekanntgegeben. Die Listen werden die Studienwerber/innen für jede Fachrichtung an der subventionierten oder gebührenpflichtigen Studienform angeben, in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten, sowie auch die Liste der zurückgewiesenen Studienwerber/innen (für alle Fachrichtungen). Die Listen werden mit der Angabe der persönlichen Codes bekanntgegeben. Es werden verpflichtend auch die Frist und der Ort für die Eingabe der Einsprüche bekanntgegeben.

3. Die Einsprüche werden binnen 48 Stunden nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Zulassung von der Einspruchskommission der Fakultät einer Prüfung unterzogen. Die Einspruchskommissionen werden die Ergebnisse an einer sichtbaren Stelle innerhalb von 24 Stunden schriftlich bekanntgeben. Falls ein Studienwerber/in mit der Behandlung des Einspruches nicht zufrieden ist, oder vermutet dass ihre Erledigung keine legale Basis besitzt, kann sich an die Einspruchskommission auf Universitätsebene wenden.

4. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Einsprüche wird durch die Einspruchskommission am Aushang bekanntgegeben. Nach dem Verstreichen der Antwortfrist werden die Resultate der Zulassung als definitiv betrachtet und können nicht mehr verändert werden, außer der Fälle wo Rücktritte, unbestätigte Plätze oder Umverteilungen vorkommen. Nach der Festlegung der Endergebnisse werden keine Ansprüche mehr zugelassen, welche sich auf die Unkenntnis der Zulassungsvorschriften begründen.

V. Schlussbestimmungen

1. Vor der Bekanntgabe der Ergebnisse werden die endgültigen Listen der zugelassenen Studienwerber/innen beim Rektorat eingereicht; nach diesem Datum sind weitere Änderungen derselben nicht mehr zulässig. Diese Listen werden auch vom Vorsitzenden des Zulassungsausschusses der Universität unterzeichnet und werden als Unterlage für die Durchführung der Immatrikulierung dienen. Die eventuellen Rücktritte oder Umverteilungen werden aufgrund der Mechanismen unternommen, die für die immatrikulierten Studienwerber/innen gültig sind.

2. Durch die Annahme der vorliegenden Vorschrift treten die vorangehenden Beschlüsse und Regelungen außer Kraft. Alle Änderungen können nur mit der Genehmigung des Universitätssenats vorgenommen werden, oder durch das Inkrafttreten höherrangiger Gesetzestexte.

3. Der Verwaltungsrat der Universität hat das Recht, diese Vorschriften mit den eventuellen, bis zum Datum der Zulassungsprüfung erfolgenden Verordnungen des Ressortministeriums in Einklang zu bringen.